



RICHTLINIE
über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen
aus der Integrations- und Aufnahmezuschale

(Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 08.12.2016)

Präambel

Die Stadt Elmshorn erhält monatlich eine Integrations- und Ausnahmepauschale für die ihr zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Die Pauschale soll eine gesellschaftliche, soziale und kulturelle Integration fördern.

Das Ziel der Stadt Elmshorn besteht darin, möglichst schnell, umfassend und zuverlässig Hilfestellung in verschiedensten Lebensbereichen und -situationen zu bieten. Um dies zu erreichen, werden aus den Mitteln Kosten für städtisches Personal, beauftragte Dritte (Dienstleister) sowie das „Ehrenamt“ finanziert. Das „Ehrenamt“ bezeichnet dabei diejenigen gemeinnützigen Vereine und Vereinigungen, die das Hilfefkonzept der Stadt Elmshorn zielführend unterstützen.

Im Rahmen der im Haushalt eingeplanten Mittel für die Bezuschussung des Ehrenamtes werden Antragstellerinnen und Antragstellern nach den Grundsätzen dieser Richtlinie Zuschüsse für ihre Maßnahmen zur Integration der Asylbewerberinnen und Asylbewerber gewährt.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Elmshorn fördert nach diesen Richtlinien Maßnahmen gemeinnütziger Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Elmshorn. Die Teilnahme an den Maßnahmen sollte zu mindestens zwei Dritteln durch die der Stadt Elmshorn zugewiesenen Schutzsuchenden (Asylbewerber/Flüchtlinge) erfolgen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss im angemessenen Verhältnis zu ihrer oder seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss Eigenleistungen erbringen.
- (4) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Einzelmaßnahme gesichert ist. Sie werden nicht gewährt für Vorhaben oder Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, es sei denn, die Stadt hat einem vorzeitigen Start der Maßnahme zugestimmt.
- (5) Den Zuschussanträgen ist eine Erklärung beizufügen, dass alle Förderungsmöglichkeiten des Bundes, der Länder, des Kreises oder sonstiger Zuschussgeberinnen und/oder Zuschussgeber ausgeschöpft wurden und nachgewiesen werden können.
- (6) Die Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.

§ 2

Anträge

- (1) Detaillierte Anträge sind nach Formblatt bis zum 01.02. des Bewilligungsjahres zu stellen. Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Ein gezahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert oder die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden.
- (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z. B. Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Nachweise usw.) beizufügen.
- (3) Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Bund, Land, Kreis oder sonstiger Zuschussgeber) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen.



§ 3
Förderungszweck

Förderungszwecke sind nach diesen Richtlinien:

1. Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
2. Orientierungshilfe im neuen Wohnumfeld
3. Gewährleistung einer adäquaten Unterbringung
4. Gewährleistung einer adäquaten Versorgung
5. Förderung der Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft

§ 4
Förderungsfähige Kosten,
Abrechnung

(1) Die Stadt ermittelt die förderungsfähigen Kosten.

(2) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. Angebotes, so wird der bewilligte Zuschuss anteilig gekürzt.

(3) Die Stadt behält sich bei Abrechnung die Einsichtnahme in die Kassenführung der Antragsteller vor.

§ 5
Regelzuwendungen
(zu § 4)

Die Stadt zahlt einen Zuschuss in Höhe von 75 % der anerkannten Gesamtkosten, maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 3.750,00 Euro pro Maßnahme.

Die anzuerkennenden Gesamtkosten sind um evtl. Zuschüsse Dritter zu reduzieren.

Zuwendungen für Einzelmaßnahmen unter 500,00 EUR Gesamtaufwand werden nicht gewährt.

§ 6
Bewilligungsstelle

Über die Anträge entscheiden die nach der Hauptsatzung zuständigen Gremien, es sei denn, es sind besondere Vollmachten ergangen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Elmshorn, 13.12.2016

gez.

Volker Hatje
Bürgermeister